

Insolvenzbekanntmachung

Datum: 16.03.2026
Gericht: Amtsgericht Kiel
Betreff: Sonstiges
Unternehmen: Arbeit und Leben Schleswig-Holstein e.V.

25 IN 3/25

|

In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen d.

Arbeit und Leben Schleswig-Holstein e.V., [REDACTED], vertreten durch die
Vorstände [REDACTED] und [REDACTED]
Registergericht: Amtsgericht Kiel Register-Nr.: VR 4101 KI
- Schuldner -

Verfahrensbevollmächtigte:

[REDACTED], Maracke & Partner, Steuerberater, Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer,
[REDACTED], Gz.: 019708/24/UHE

|

Beschluss:

Termin zur

- Erörterung des Insolvenzplans und der Stimmrechte der Gläubiger
- Abstimmung über den Insolvenzplan

wird bestimmt auf

Mittwoch, 15.04.2026, 09:00 Uhr

Sitzungssaal 20, 1. Etage, Amtsgericht Kiel, Deliusstraße 22, 24114 Kiel

Der Verwalter, die Schuldnerin und der Vertreter sowie die Insolvenzgläubiger, die Forderungen angemeldet haben, werden hiermit geladen.

Die Schuldnerin kann zum Plan des Verwalters vom 12.03.2026 binnen 2 Wochen Stellung nehmen.

Der Verwalter wird gemäß §§ 235 Abs. 3, 8 Abs. 3 InsO beauftragt, die Zustellungen an die Insolvenzgläubiger durchzuführen und einen Abdruck des Plans oder eine Zusammenfassung seines wesentlichen Inhalts beizufügen.

Hinweise:

In der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts (Raum 648) kann der vollständige Insolvenzplan vom 12.03.2026 eingesehen werden. Die eingehenden Stellungnahmen der Beteiligten können ebenfalls eingesehen werden.

Gegen eine spätere gerichtliche Bestätigung des Plans ist die sofortige Beschwerde nur zulässig, wenn der Beschwerdeführer dem Plan spätestens im Abstimmungstermin schriftlich oder zu Protokoll widersprochen

hat (§ 253 Abs. 2 Nr. 1 InsO) und er gegen den Plan gestimmt hat (§ 253 Abs. 2 Nr. 2 InsO). Eine sofortige Beschwerde muss glaubhaft machen, dass der sich beschwerende Gläubiger durch den Plan wesentlich schlechter gestellt wird, als er ohne den Plan stünde und dass dieser Nachteil nicht durch eine Zahlung aus den in § 251 Abs. 3 InsO genannten Mitteln ausgeglichen werden kann.

Weiter wird darauf hingewiesen, dass das Insolvenzgericht gemäß den Vorschriften über die Planprüfung nach §§ 231 ff. InsO den Insolvenzplan im Hinblick auf die tatsächlichen Grundlagen lediglich formal geprüft hat. Insbesondere wurde die rechnerische und wirtschaftliche Richtigkeit der Planungsgrundlagen nicht geprüft. Diese Prüfung obliegt den Planbeteiligten, insbesondere den Insolvenzgläubigern.

Amtsgericht Kiel - Insolvenzgericht - 13.03.2026